

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt -

Vorsitzende der örtlichen Jugendhilfeausschüsse
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-
Lippe Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.03.2022

43.22-434-Projektförderung-LJA-2023

Herr Lehmann

Tel 0221 809-4023

Fax 0221 8284-1351

Siegmar.Lehmann@lvr.de

**Abgabeschluss
ist der
30.06.2022**

Auftrag
Kindeswohl 

**Interessenbekundungsverfahren
zur Förderung von Projekten in der Jugendhilfe im Jahr 2023 aus Mitteln
des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
(Rundschreiben Nr. 43/2/2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter sind zuständig für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Dazu stellt die **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland** jährlich Mittel bereit. Bisher war die Förderung auf die Arbeitsfelder der Jugendförderung eingegrenzt. Die Förderung ist nun für alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geöffnet. Wir bitten Sie diese Ausschreibung in Ihren Strukturen weiterzuleiten.

Gefördert werden können Projekte,

- in denen fachliche Qualitätskriterien überprüft bzw. fortgeschrieben werden,
- die neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen,
- die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.
- Wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen in der Jugendhilfe.

Nicht förderbar sind gemäß SGB VIII pflichtfinanzierte Aufgaben (z.B. Einzelfallhilfen).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Um den Aufwand der Beantragung von Projekten zu reduzieren, wird ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet, in dessen Zentrum eine kurze Projektskizze steht.

Mit dem Ihnen nun vorliegenden **Interessenbekundungsverfahren** können Sie **innovativ** ausgerichtete Projekte vorstellen.

Für das Jahr 2023 werden voraussichtlich wieder Fördermittel in Höhe von 320.000,- € durch die Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland bereitgestellt. Die regelmäßige Förderhöhe der bisher durchgeführten Projekte liegt bei ca. 10.000 bis ca. 30.000 Euro jährlich über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Landesjugendamtes bzgl. der Antragstellung und der Finanzierung.

Ihre Projektidee (Thema, Zielgruppe, Problemlage etc.) legen Sie bitte kurz mit 1-2 Din A4 Seiten dar (Projektskizze) und ergänzen sie um eine kurze Kostenübersicht (siehe Anlage) und Angaben über die Laufzeit (einjährig bzw. mehrjährig).

Für die Erstellung der Projektskizze samt Anlage können Sie ein Formular nutzen, das als Word-Dokument unter jugend.lvr.de > Jugendförderung > Finanzielle Förderung herunterzuladen ist.

Die Unterlagen reichen Sie bitte **bis zum 30.06.2022** beim Landesjugendamt Rheinland ein.

Weitere Unterlagen müssen bis zum o.g. Termin noch nicht vorgelegt werden.

In einem weiteren Schritt erfolgt eine fachliche Vorauswahl der innovativsten Projektskizzen. Nach erfolgter Vorauswahl werden zu den zur Förderung vorgeschlagenen Projekten ausführliche Projektbeschreibungen, einschließlich aller notwendigen Unterlagen und Nachweise (siehe Punkt 5 ff.), angefordert.

Die Frist zur Abgabe der vollständigen Anträge wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Abgabeschluss für die Interessenbekundungen 2023 ist der

30.06.2022

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Andreas Hopmann
Teamleitung
Tel.: (0221) 8 09 - 40 20
Fax: (0221) 8 09 - 13 19
E-Mail: Andreas.Hopmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Siegmar Lehmann
Sachbearbeiter Projekt- und Initialförderung
Tel.: (0221) 8 09 - 40 23
Fax: (0221) 8 09 - 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Nachstehend wollen wir Sie an dieser Stelle schon über die formalen Voraussetzungen (Richtlinien) für eine Projektförderung informieren.

1. Gefördert werden

- **innovative Projekte in der Jugendhilfe,**
 - in denen fachliche Qualitätskriterien überprüft bzw. fortgeschrieben werden,
 - die neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen,
 - die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.
- wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen in der Jugendhilfe.

Nicht förderbar sind gemäß SGB VIII pflichtfinanzierte Aufgaben (z.B. Einzelfallhilfen).

2. Allgemeine Hinweise zur Förderung

2.1 Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** der Städte und Gemeinden zählen;
- Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

2.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.

2.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.

- 2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
Eine angemessene Eigenbeteiligung (10%) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen.
Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.
- 2.7 Einmal jährlich wird dem Landesjugendhilfeausschuss über abgeschlossene Projekte berichtet. Ggf. werden Projektbeteiligte hierzu eingeladen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 90 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.
- 3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- €**.
- 3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 3.5 Es werden **ein- bis dreijährige Projekte** gefördert. „Größere“ Projekte sollen i.d.R. mehrjährig angelegt sein.
- 3.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung, die dann versagt werden muss, wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4. Projektbegleitung und Evaluation

4.1 Projektbegleitung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland

- 4.1.1 Zu allen geförderten Projekten wird ein*e Fachberater*in im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartner*in benannt.

4.1.2 Die Projekte werden durch die zuständige Fachberatung beratend begleitet. Wesentlicher Bestandteil der Begleitung ist auch der Transfer der Projektergebnisse.

4.2 **Evaluation**

4.2.1 Die geförderten Projekte werden spätestens nach Abschluss evaluiert, die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen.

5. **Verfahren**

Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

5.1 **Antragsverfahren**

5.1.1 Vorstellung der Projektidee (Thema, Zielgruppe, Problemlage etc.), kurz mit 1-2 Din A4 Seiten (Projektskizze), ergänzt um eine kurze Kostenübersicht (siehe Anlage) sowie Angaben zur Laufzeit (einjährig bzw. mehrjährig).

Für die Erstellung der Projektskizze samt Anlage können Sie ein Formular nutzen, das als Word-Dokument unter jugend.lvr.de > Jugendförderung > Finanzielle Förderung > Projektförderung herunterzuladen ist.

5.2.1 Die im zweiten Schritt einzureichenden vollständigen Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu den genannten Terminen fristgerecht zu stellen.

Die Anträge (nicht die Interessenbekundungen) sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

5.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.

- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

5.3 **Bewilligungsverfahren**

5.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

5.3.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

5.4 **Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung**

5.4.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. beglaubigten Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:

- Beschreibung der Durchführung
- Erfahrungen und Erkenntnisse
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

6. **Antragsfrist**

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2023 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um die Förderung bemühen werden.

Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.